

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in seiner Sitzung vom 8.7.2021 zu Tagesordnungspunkt **6** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB AWuP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 30.4.2021, mit der Planungsnummer 835-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich 67, 63, 64 KG 86044 Hinterbichl (zur Gänze) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle vor:

Umwidmung

Grundstück 63 KG 86044 Hinterbichl

rund 7541 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

1 (laut planlicher Darstellung) rund 687 m<sup>2</sup>

in

Freiland § 41

sowie

1 (laut planlicher Darstellung) rund 2486 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Freihaltefläche

sowie

1 (laut planlicher Darstellung) rund 4368 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fischzuchtbetrieb

weitere Grundstück 64 KG 86044 Hinterbichl

rund 2219 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

1 (laut planlicher Darstellung) rund 2219 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fischzuchtbetrieb

weitere Grundstück 67 KG 86044 Hinterbichl

rund 156 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fischzuchtbetrieb

**Personen, die in der Gemeinde Wängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Wängle eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Wängle unter <http://www.waengle.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Wängle

angeschlagen am: 13.7.2021

abgenommen am: 11.8.2021